Planzeichenerklärung / Textliche Festsetzungen

TEIL A: PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 2-9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise laut

FESTSETZUNGSSCHLÜSSEL:

Baugebiet	Nutzungsart	Nutzungsmaß GRZ	Nutzungsmaß GFZ	Bauweise	Geschoßzahl
1	MI	0,4	0,8	o	II
2	GE	0,5	1,0	a	II
3	GE-E	0,5	1,0	a	II

MI **MISCHGEBIET** (§ 6 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, sofern sie nicht einem Produktionsbetrieb untergeordnet sind, Tankstellen und Vergnügungsstätten unzulässig.
Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).

GE **GEWERBEGEBIET** (§ 8 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, sofern sie nicht einem Produktionsbetrieb untergeordnet sind und Tankstellen unzulässig

GE-E **GEWERBEGEBIET** (§ 8 BauNVO) mit NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNG
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe, sofern sie nicht einem Produktionsbetrieb untergeordnet sind, und Tankstellen unzulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind nur Betriebe und Betriebsarten zulässig, die nicht wesentlich störend sind. Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten sind entsprechende § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig

II **ZAHL DER VOLLGESCHOSSE** (§ 17 Abs. 4 und § 18 BauNVO) als Höchstgrenze, z.B. II

HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO) wird als maximal zulässige Traufhöhe (Schnittlinie von Außenwand und Dachhaut, bei Flachdächern Oberkante Attika) und als maximal zulässige Firsthöhe, bezogen auf das an das Gebäude angrenzende, fertige Gelände, wie folgt festgesetzt:

GE / GE-E / MI	Traufhöhe	Firsthöhe über Traufhöhe
(max. II)	9,50 m	4,00 m

Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen sowie für Ver- und Entsorgungs- und Recyclingeinrichtungen) eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden.

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO) z.B. GRZ 0,4

(1,0) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO) z.B. GFZ 1,0

BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

a ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

ZULÄSSIGE HAUPTFIRSTRICHTUNGEN / HAUPTRICHTUNG DER GEBÄUDEAUSSENWÄNDE
Untergeordnete Bauteile und Gebäude sind von dieser Festsetzung nicht betroffen.

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Stellplätze, Garagen sowie sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 3 Thür BO) sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Grenzen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Garagen und Stellplätze dürfen in Gewerbegebieten nicht direkt von der Verkehrsfläche aus erschlossen werden.

St STELLPLÄTZE

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE / VERKEHRSGRÜN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:

W FUSS- UND RADWEG, WIRTSCHAFTSWEG (für Not- und Versorgungsfahrzeuge befahrbar)

ZUFAHRTEN
Pro Betriebsgrundstück dürfen maximal zwei Zufahrten in der notwendigen Breite angelegt werden. Bis 25 m Straßenfront ist nur eine Zufahrt zulässig

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

ELEKTRIZITÄT (Trafostation)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- NATURNAHE PARKANLAGE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

REGENWASSERRÜCKHALTUNG
Das auf den Dachflächen und den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in auf den Grundstücken gelegene Rückhalteanlagen (Mulden, Zisternen oder offene Wasserflächen bzw. Gräben) zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 25 l/m² überdachte bzw. versiegelte Grundstücksfläche betragen. Das Niederschlagswasser der versiegelten Grundstücksflächen ist durch Leichtflüssigkeitsabscheider vorzureinigen. Überschüssige Wassermengen sind durch einen Überlauf in eine Regenwasserrückhalteanlage zu leiten.

Das auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser ist in eine Regenwasserrückhalteanlage einzuleiten.

Die Anlage von Regenrückhaltebereichen mit einem Fassungsvermögen von 1000 m³ und einer Drosselabgabe von 10 l/s x ha ist in der naturnahen Parkanlage zulässig. Die Regenrückhaltebereiche sind so auszumulden, daß ein Dauerwasserstau sowie ein Überlauf in den Vorfluter sichergestellt wird. Die Überlaufmenge des Regenwassers in den Vorfluter ist dabei so zu bemessen, daß sich gegenüber dem Bestand des Niederschlagswassereintrages in den Vorfluter aus seinem oberirdischen Einzugsbereich, bezogen auf den Geltungsbereich, keine Erhöhung ergibt.

BEFESTIGUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN
Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind nur wasser- und luftdurchlässige Ausführungen zulässig. Grundstückszufahrten und Zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Ausnahmsweise können für Hofflächen aus Umweltschutzgründen (Boden- und Grundwasserschutz) und aus Belastbarkeitsgründen auch versiegelnde Befestigungen (z.B. Asphalt, Beton) verwendet werden.

WEGE
Fuß- und Radwege innerhalb der Grünflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise zu errichten.

BODENDURCHLÄSSIGKEIT
Auf allen Flächen innerhalb des Nettobaulandes, die nicht unterbaut, überbaut oder anderweitig durch Bodenversiegelung bzw. -befestigung in Anspruch genommen werden, ist nach Beendigung der Baumaßnahme durch Bodenauflockerung die natürliche Bodendurchlässigkeit herzustellen und zu erhalten.

PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL
Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist im gesamten Geltungsbereich ist unzulässig.

VERWENDUNG VON TAUSALZEN BZW. TAUSALZHALTIGEN MITTELN
Die Anwendung von Tausalzen bzw. tausalzhaltigen Mitteln ist im gesamten Geltungsbereich unzulässig.

PFLEGE VON GRÜNFLÄCHEN
Die Flächen der Parkanlage und der naturnahen Parkanlage sind extensiv zu pflegen. Die Wiesen sind zweimal jährlich nach dem 30.06. und nach dem 30.09. zu mähen, das Mähgut ist zu entfernen.

ZUORDNUNG VON AUSGLEICHSMASSNAHMEN
Die naturnahen Parkanlagen werden als Ausgleichsfläche den Grundstücksflächen zugeordnet, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund von baulichen Anlagen zu erwarten sind.

Dem Gewerbegebiet werden die Flächen der naturnahen Parkanlagen als Ausgleichsflächen zugeordnet, die an den Flurstücken 345/42, 346/42, 176, 66, 245/67 und 249/69 beteiligt sind.

Dem Mischgebiet werden die Flächen der naturnahen Parkanlagen als Ausgleichsflächen zugeordnet, die an den Flurstücken 40 und 41 beteiligt sind.

Der Anteil der einzelnen Baugrundstücke an den Ausgleichsmaßnahmen, die den Baugrundstücken zugeordnet sind, muß dabei dem Anteil der einzelnen überbaubaren Fläche an der insgesamt überbaubaren Fläche des jeweiligen Nutzungstypes des Nettobaulandes entsprechen.

Den Verkehrsflächen werden die Flächen der Parkanlagen als Ausgleichsflächen zugeordnet, die an den Flurstücken 246/68, 70/3, 61/1 und 65 beteiligt sind.

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

FAHRRECHT zugunsten der Anlieger der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.

GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH BEEINTRÄCHTIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen Brennstoffen allgemein unzulässig. Für Wohnungen wird die Verwendung von festen Brennstoffen auf eine Feuerstelle (offene Kamine, Kaminöfen) mit höchstens 5 kW Nennleistung beschränkt.

Die Verwendung von festen Brennstoffen kann zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die Beschaffenheit der Feuerungsanlage die Abgase zu keiner höheren Verunreinigung der Luft beitragen als die Abgase von vergleichbaren Gasfeuerungsanlagen.

BAULICHE UND SONSTIGE TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ, ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SCHÄDLICHER UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Fläche ist als Schutzfläche für das angrenzende Gebiet (Kleingärten, Wohnen) von Bebauung freizuhalten und mit einer Erdaufschüttung (Lärm- und Sichtschutzwall) von mindestens 3 m Höhe zu versehen und zu bepflanzen.

Im Baugebiet 3 (GE-E) ist nachts ein flächenbezogener Schalleistungspegel von 33 dB(A) einzuhalten.

Im Baugebiet 1 (MI) sind Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen etc.) erst ab einer Entfernung von 60 m zur Straßenmitte der Eisenacher Landstraße zulässig.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN:

BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN UND GEBIETSTYPISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN
Im gesamten Geltungsbereich sind für Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern nur standortgerechte und gebietstypische Arten entsprechend der Gehölzliste zu verwenden.

MINDESTBEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
Die entsprechend der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO Abs. 4 nutzbaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu unterhalten.

Im GE-Gebiet und GE-E-Gebiet ist an den Grenzen zwischen den Baugrundstücken eine aufgelockerte Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern von insgesamt 0,5 m Breite (je Grundstück 2,50 m Breite) auszubilden. Je 100 m² Pflanzfläche ist mindestens 1 Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm in die Pflanzung zu integrieren.

In Mischgebieten ist je 200 m² Grundstücksfreifläche mindestens 1 Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu pflanzen.

Baumpflanzungen, die nach den "Besonderen Pflanzfestsetzungen" vorzunehmen sind, sowie erhaltene, bestehende Bäume werden auf die Mindestbepflanzung von Baugrundstücken angerechnet.

MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLÄTZE
Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu umpflanzen. Anlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch Pflanzinseln zu gliedern, so daß maximal 4 Stellplätze zusammengefaßt sind. Je 2 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm anzupflanzen. Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 7,5 m² anzulegen.

BESONDERE PFLANZFESTSETZUNGEN:

DICHTE ABPFLANZUNG
Es ist eine geschlossene Kulisse mit Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Je 50 m² Fläche ist mindestens 1 Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm in die Pflanzung zu integrieren. Die restlichen Flächen sind deckend mit Laubsträuchern zu bepflanzen.

AUFGELOCKERTE BEPFLANZUNG
Mit Ausnahme der notwendigen Zufahrten und Zugänge ist eine aufgelockert mit Bäumen und Sträuchern bepflanzte Fläche anzulegen. Je 200 m² Fläche ist mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm in die Pflanzung zu integrieren. Die restlichen Flächen sind deckend mit Laubsträuchern zu bepflanzen.

ANPFLANZUNGEN IN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN
In der naturnahen Parkanlage ist mit Ausnahme der Flächen für Regenrückhalteanlagen je 150 m² ein hochstämmiger Obstbaum mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm zu pflanzen.

MINDESTBEPFLANZUNG DER FASSADEN
Mindestens 10 % der Gebäudefassaden und mindestens 50 % der Garagenfassaden sind dauerhaft mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Gehölzen zu begrünen

ERHALT AUF DAUER
Bestehende Bäume und anzupflanzende Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen, zu pflegen und erforderlichenfalls zu ersetzen.

ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN
Geringfügige Standortabweichungen sind zulässig. Die zulässige Baumart ist aus der folgenden Baumliste ersichtlich

Planstraße A	Tilia cordata	Winterlinde

ANPFLANZUNG VON HOCHSTÄMMIGEN LAUBBÄUMEN AUF VERKEHRSFLÄCHEN
Es sind hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14/16 cm in durchschnittlich 12 m Abstand zu pflanzen. Die zulässige Baumart ist aus der folgenden Baumliste ersichtlich.

Planstraße A	Tilia cordata	Winterlinde
Planstraße B	Carpinus betulus	Hainbuche
Planstraße C	Acer campestre	Feldahorn

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind auf privaten Bauflächen zulässig

TEIL B: BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § (83 ThürBO)

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBO)

BAUKÖRPERGLIEDERUNG
Aneinandergrenzende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich durch einen Vor- oder Rücksprung der Fassade um mindestens 0,3 m markieren.

DÄCHER
Zulässig sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 15° Dachneigung

In den Baugebieten müssen die folgenden Anteile der überbauten Grundflächen je Baugrundstück mit geneigten Dächern, Sheddächern, Lichtkuppeln (projizierte Dachfläche) oder begrünten Flachdächern überdeckt werden:

- MI-Gebiet 25 %
- GE- und GE-E Gebiet 15 %

Für geneigte Dächer sind als Dachdeckung Betondachsteine, Dachpfannen und Falzbleche zulässig, eine schwarze, anthrazitfarbene und dunkelbraune sowie grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialwahl bzw. Farbgebung ist unzulässig

Flachdächer müssen eine helle Bekiesung/Beschieferung erhalten oder sind dauerhaft zu begrünen.

FASSADENGESTALTUNG
Für die Fassaden der Haupt- und Nebengebäude ist ausschließlich eine weiße bzw. hell abgetönte Farbgebung zulässig. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialwahl bzw. Farbgebung ist unzulässig.

WERBEANLAGEN
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten. Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem und laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig

2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen als Zäune und Hecken aus Laubgehölzen nur in mindestens 1,0 m Abstand von der Grenze bis zu einer Höhe von 2,0 m auch in Kombination zulässig. In den Teilen des GE, für die ein Lärmschutzwall festgesetzt ist, ist die Einfriedung auf der vom Baugebiet abgewandten Seite am Fuß der Böschung zulässig

Der vor der Einfriedung liegende Pflanzstreifen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gärtnerisch dauerhaft zu unterhalten.

Entlang der übrigen Grenzen sind Hecken aus Laubgehölzen und Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ausnahmsweise können aus Immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden.

3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, WEGE- UND HOFFLÄCHEN:
Für die Befestigung der Stellplätze und Wege sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster sowie Betonrasensteine zulässig.

Mülltonnen/Mülltonnenplätze/Lagerplätze/Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben

TEIL C: HINWEISE

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER:

FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

FREIFLÄCHENPLAN
Der dem Bauantrag beizufügende Freiflächenplan ist mindestens im Maßstab 1:200 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der die Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE: (§§ 13 und 16 ThDSchG):
- Sofortige Meldung aller angetroffenen Bodenfunde und Fundzusammenhänge an das Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Thüringens in Weimar. Absicherung der Fundstellen bis zum Eintreffen der zuständigen Mitarbeiter;
- Einbeziehung des Landesamtes in die konkrete Bauplanung, d.h., für die einzelnen Projekte sind Standortgenehmigungen zu beantragen;
- die jeweiligen Schachttermine sind rechtzeitig mitzuteilen

Grundsätzlich sollte in die Bauplanungen Zeit für wahrscheinlich notwendig werdende Rettungsarbeiten eingearbeitet werden, um unvorhergesehene Bauverzögerungen zu vermeiden.

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN:
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist. Bauwerke, wie Einzäunungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

Verfahren

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.1996 (BGBl I S.2049)
- Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl I S. 132), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58)
- Thüringer Bauordnung - Neubekanntmachung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Stadtrates vom 17.08.1995 aufgestellt worden. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Mühlhausen am 14.09.95

Mühlhausen, den 09.03.1998

(Siegel)

....
(Dörbaum, Oberbürgermeister)

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Absatz 1 Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

Mühlhausen, den 09.03.1998

(Siegel)

....
(Dörbaum, Oberbürgermeister)

~~Der Geltungsbereich ist durch Beschluß des Stadtrates vom .... geändert worden. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. .... der Stadt Mühlhausen am ....~~

~~Mühlhausen, den ....~~

~~Siegel~~

~~(Dörbaum, Oberbürgermeister)~~

Für die städtebauliche Planung

Mühlhausen, den 09.03.1998

(Siegel)

....
(Türre, Stadtoberbaurat)

Der katastermäßige Bestand am 26.02.98 wird als richtig bescheinigt.

Mühlhausen, den 06 APR 1998

(Siegel: Thüringen Katasteramt Mühlhausen)

....
(Ludwig, Leiter des Katasteramtes)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (2) BauGB mit den Nachbargemeinden abgestimmt, die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB beteiligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) hat in der Zeit vom 01.12.-23.12.97 u. 05.01.-16.01.98 stattgefunden. Die Dauer der öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 11 am 19.11.1997 bekanntgemacht.

Mühlhausen, den 23.03.1998

(Siegel)

....
(Dörbaum, Oberbürgermeister)

Nach Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am 26.03.98 diesen Bebauungsplan aufgrund des § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühlhausen, den 30.03.1998

(Siegel)

....
(Dörbaum, Oberbürgermeister)

Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 27.05.98, Az. 210-4621.20-MHL-046-MI/GE 'Triftweg' III BA mit ~~Nebenbestimmungen und~~ Hinweisen erteilt.

Mühlhausen, den 17.06.1998

(Siegel)

....
(Dörbaum, Oberbürgermeister)

~~Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluß des Stadtrates vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom .... Az. .... bestätigt.~~

~~Mühlhausen, den ....~~

~~Siegel~~

~~(Dörbaum, Oberbürgermeister)~~

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 6 am 25. Juni 1998 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 25.06.1998

(Siegel: Thüringen Stadt Mühlhausen)

....
(Dörbaum, Oberbürgermeister)

Bebauungsplan Nr. 1 b "Gewerbegebiet Süd-Ost/Triftweg" 3. Bauabschnitt"

Die Erteilung der Genehmigung wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 19.03.2003 erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt am 19.03.2003 in Kraft getreten.

Mühlhausen, den 31. März 2003

(Siegel)

Dörbaum
Oberbürgermeister

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 210-4621.20-MHL-046-MI/GE "Triftweg" III. BA
Weimar, den 27. Mai 1998

Stadt Mühlhausen
Bebauungsplan Nr. 1b Gewerbegebiet Süd-Ost / 'Triftweg' 3. Bauabschnitt
mit Grünordnungsplan

M.: 1:1000

planungsgruppe 4 BERLIN

Umweltplanung für Kommune u. Region GmbH
Dipl.-Ingenieure Architekten und Stadtplaner
Joachim-Friedrich-Straße 37 D-10711 Berlin
Tel 896 80 80 Fax 891 68 68 ....09.03.1998